

Der Rhein-Pfalz-Kreis übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz sowie der Beförderungsrichtlinien für den Rhein-Pfalz-Kreis für Schüler folgender Bildungsgänge die notwendigen Fahrkosten für die Beförderung zur Schule (zur Einkommensabhängigkeit dieser Kosten vgl. folgende Tabelle):

Bildungsgang	Ist die Gewährung der Fahrkosten vom Einkommen abhängig?
Jahrgangsstufen 11 – 13 der Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen	Ja
Berufsgrundbildungsjahr	{ Nur bei nicht mehr zum Schulbesuch verpflichteten Schülern vgl. #
Berufsfachschule 1. Jahr	
Berufsfachschule 2. und 3. Jahr und höhere Berufsfachschule 1. und 2. Jahr	Ja
Berufsaufbau- und Fachoberschulen in Vollzeitform	Ja
Berufliche Gymnasien	Ja
Fachschulen in Vollzeitform	Ja
Besondere Bildungsgänge der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht zur Vorbereitung auf ein Berufsausbildungsverh. (Berufsvorbereitungsjahr)	Nein
Besonderer Teilzeitunterricht der Berufsschulen, wenn weder ein Berufsausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis besteht	Nein

Hierbei wird der Fahrkostenanteil bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art bzw. zur zuständigen Schule übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich im Sinne des Schulgesetzes ist.

Mit Ausnahme der Schüler der o. g. besonderen Bildungsgänge zahlen alle übrigen von der Fahrberechtigung begünstigten Schüler grundsätzlich einen monatlichen Eigenanteil an den Fahrtkosten. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler in einer Familie zu zahlen.

Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schüler selbst.

Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Schüler befindet sich
bei uns in der Ausbildung:

Stempel der Schule

ANTRAG

auf Übernahme eines Fahrtkostenanteils durch den Rhein-Pfalz-Kreis für das Schuljahr ____ / ____

Besuchte Klassenstufe in dem oben genannten Schuljahr

SEKUNDARSTUFE II

Nachname des Schülers _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wohnung (anzugeben ist der Aufenthaltsort während der Ausbildung)

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Personensorgeberechtigte:

1. Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Wohnort _____ Tel.: _____

2. Name, Vorname _____ Tel.: _____

Straße, Hausnummer _____

Wohnort _____

Bankverbindung, bitte in jedem Falle ausfüllen!:

Bank	BLZ	Konto-Nr.	Kontoinhaber
------	-----	-----------	--------------

Schulart

☐ Gymnasium ☐ (Integrierte) Gesamtschule ☐ Berufsbildende Schule (BBS)

Name der Schule und Schulort:

(z. B. Martin-von-Cochem-Gymnasium, 56812 Cochem)

Angaben über den Bildungsgang, bzw. die Klasse die im oben genannten Schuljahr besucht werden soll.

- ☐ Berufsgrundbildungsjahr } vgl. #
☐ Berufsfachschule 1. Jahr }
☐ Berufsvorbereitungsjahr
☐ besonderer Bildungsgang (Vollzeitunterricht) (höhere Berufsfachschule)
☐ besonderer Teilzeitunterricht als Schüler, der weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis steht, und keine Förderung nach sonstigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften erhält
☐ Sonderberufsschulklasse (Teilzeit)
☐ Fachoberschule
☐ Berufsaufbauschule
☐ Berufsfachschule im 2. Jahr ☐ Fachschule im 1. Jahr
☐ Berufsfachschule im 3. Jahr ☐ Fachschule im 2. Jahr

Bildungsgang: _____
(z. B. 2-jährig kaufmännisch, Metall, Holztechnik)

Falls nicht die nächstgelegene Schule des betreffenden Bildungsgangs werden soll:

Begründung: (z. B. Zulassungsbeschränkung) und ggf. Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule

Für Schüler die ein Berufsgrundbildungsjahr oder eine Berufsfachschule besuchen wollen:

Besuchen Sie bereits länger als 12 Jahre die Schule?

☐ Ja ☐ Nein

Ich habe erfolgreich abgeschlossen: (bitte alle nachfolgenden Fragen beantworten)

ein mindestens zweijähriges Berufsausbildungsverhältnis (Lehre)

☐ Ja ☐ Nein

oder ein Berufsgrundbildungsjahr

☐ Ja ☐ Nein

oder eine mindestens zweijährige Berufsfachschule

☐ Ja ☐ Nein

oder die 10. Klasse einer Hauptschule, einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule

☐ Ja ☐ Nein

Für Schüler der besonderen Fachklassen der Berufsschulen (Teilzeit) und der Sonderberufsschulklassen (Teilzeit):

Stehen Sie in einem geregelten Beschäftigungsverhältnis?

☐ Ja ☐ Nein

Beachte: Falls Sie eine der hier genannten Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, ist ein Einkommensnachweis beizufügen.

Für Schüler deren Fahrkostenübernahme einkommensabhängig ist (s. o.).

Fahrtkosten werden nur übernommen, wenn das maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Schülern) bzw. das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern (bei volljährigen Schülern) zusammen mit evtl. eigenem Einkommen des Schülers zuzüglich 2.050,00 € für jedes Kind, für das die Personensorgeberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, folgende Grenzen nicht übersteigt:

Die Einkommensgrenze ist bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt beider sorgeberechtigten Eltern leben, bei 14.320,00 € zuzüglich 2.050,00 € für jedes Kind, demnach bei

einem Kind	16.370,00 €
zwei Kindern	18.420,00 €
drei Kindern	20.470,00 €, usw.

Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt eines sorgeberechtigten Elternteils leben, ist die Einkommensgrenze bei 9.720,00 € zuzüglich 2.050,00 € für jedes Kind, demnach bei

einem Kind	11.770,00 €
zwei Kindern	13.820,00 €
drei Kindern	15.870,00 €

Bei volljährigen Schülern gilt als maßgebliches Einkommen das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern oder Elternteile, in deren Haushalt der Schüler lebt oder zuletzt gelebt hat. Für die Einkommensgrenze ist in diesen Fällen maßgebend, ob der Schüler bei beiden Elternteilen oder nur bei einem Elternteil lebt oder gelebt hat.

Das für die Fahrkostenübernahme maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten

und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (920 €).

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

(Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe, werden nicht als Einkommen berücksichtigt.)

Maßgebend sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres. Auf Antrag kann ein aktuelleres Einkommen zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als das fragliche Einkommen.

Für wie viele Kinder erhalten Sie zur Zeit Kindergeld? _____.

Fügen Sie bitte diesem Antrag ggf. ergänzend folgende Belege bei:

Einkommens-/Lohnsteuerbescheid, Rentenbescheid bzw. Bescheid über die Versorgungsbezüge des vorletzten Kalenderjahres oder letzter Bescheid über die Höhe des bewilligten Arbeitslosen- bzw. Krankengeldes

Erstattung von Heimfahrten bei auswärtiger Unterbringung

Für Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen und denen keine Fahrkosten für den täglichen Schulweg gezahlt werden, können Kosten für Wochenendheimfahrten in Betracht kommen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben diese unverzüglich der Kreisverwaltung formlos schriftlich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen (z. B. Wohnsitzwechsel oder Schulwechsel).

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten
oder volljährigen Schülers
(Vor- und Zuname)

zusätzliche Unterschrift eines Elternteils
bei Anträgen volljähriger Schüler
(Vor- und Zuname)